Synopse zur Satzung des Kreises Warendorf über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

| Satzung bisher | Satzung neu |
|---|--|
| Satzung | Satzung |
| des Kreises Warendorf vom 16.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene | des Kreises Warendorf vom über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene |
| Aufgrund | Aufgrund |
| der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABI. Nr. L 95/1, ber. durch ABI. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABI. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625) § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW-S524) in der jeweils geltenden Fassung | der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABI. Nr. L 95/1, ber. durch ABI. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017, ABI. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018, ABI. Nr. L 322/85 vom 18.12.2018 und ABI. Nr. L 126/73 vom 15.05.2019) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625) § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW- S- |
| § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung | 524) in der jeweils geltenden Fassung § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung |

Hinweis:

| | 0.4 | | 0.1 | |
|-----|--|---|--|--|
| | Satzung bisher | | Satzung neu | |
| hat | §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen n der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 13.12.2019 folde Satzung beschlossen: | - §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfal in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am gende Satzung beschlossen: | | |
| | § 1 | gend | § 1 | |
| | Gebührentatbestand und Gebührenschuldner | | Gebührentatbestand und Gebührenschuldner | |
| (1) | Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. | (1) | Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. | |
| | Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben. | | Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben. | |
| (2) | Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen. | (2) | Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen. | |
| | § 2 | | § 2 | |
| | Begriffsbestimmungen | | Begriffsbestimmungen | |
| (1) | Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind. | (1) | Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind. | |
| | Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind oder Betriebe, die aufgrund ihrer Organisations- und Ablaufstruktur einem Großbetrieb gleichgestellt werden können. | | Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind oder Betriebe, die aufgrund ihrer Organisations- und Ablaufstruktur einem Großbetrieb gleichgestellt werden können. | |

Hinweis:

Satzung bisher

Alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten werden wie Kleinbetriebe eingestuft.

Nimmt ein Schlachtbetrieb / eine Schlachtstätte die Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen. Bis zur Einstufung erfolgt die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wie bei einem Kleinbetrieb.

(2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter / die Tierhalterin oder seine / ihre Familie bestimmt ist.

Satzung neu

Alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten werden wie Kleinbetriebe eingestuft.

Nimmt ein Schlachtbetrieb / eine Schlachtstätte die Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen. Bis zur Einstufung erfolgt die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wie bei einem Kleinbetrieb.

(2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter / die Tierhalterin oder seine / ihre Familie bestimmt ist.

§ 3 Gebühren in Kleinbetrieben

(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

| | Schlachtungen insgesamt je Kalendertage | | | | | | | |
|----|--|---------------|----------------|-----------------|------------------|--|--|--|
| | Tierart | 1-35 Tiere | 36-64 Tiere | 65-119 Tiere | ab 120 Tieren | | | |
| | | € | € | € | € | | | |
| 1. | Einhufer | 55,92 | 45,94 | 38,47 | 30,99 | | | |
| 2. | Rinder | | | | | | | |
| | Jungrinder und aus- gewachsene Rinder | 37,56 | 30,33 | 24,89 | 19,46 | | | |
| 3. | Schafe, Ziegen | 12,73 | 10,23 | 8,37 | 6,51 | | | |
| 4. | Wildwiederkäuer | 16,21 | 13,05 | 10,60 | 8,14 | | | |
| 5. | Schweine | 15,29 | 12,29 | 10,03 | 7,75 | | | |

§ 3 Gebühren in Kleinbetrieben

(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

| Schlachtungen insgesamt je Kalendertag | | | | | | |
|--|--|---------------|----------------|-----------------|------------------|--|
| | Tierart | 1-35 Tiere | 36-64 Tiere | 65-119 Tiere | ab 120 Tieren | |
| | riciait | € | € | € | € | |
| 1. | Einhufer | 53,93 | 44,19 | 36,93 | 29,67 | |
| 2. | Rinder | | | | | |
| | Jungrinder und aus- gewachsene Rinder | 36,43 | 29,36 | 24,07 | 18,78 | |
| 3. | Schafe, Ziegen | 12,37 | 9,93 | 8,12 | 6,27 | |
| 4. | Wildwiederkäuer | 15,86 | 12,69 | 10,31 | 7,94 | |
| 5. | Schweine | 15,50 | 12,45 | 10,13 | 7,87 | |

Hinweis:

| | Satzung bisher | | Satzung neu |
|-----|--|-----|--|
| (2) | Wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, verdoppeln sich die Gebühren nach Absatz 1. | (2) | Wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, verdoppeln sich die Gebühren nach Absatz 1. |
| | § 4 Gebühren in Großbetrieben | | § 4 Gebühren in Großbetrieben |
| (1) | Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wird in Großbetrieben je Betrieb die Gebühr erhoben, die sich aus den anliegenden Tabellen (Anlage 1) ergibt. Und zwar derzeit für Holwitt GmbH & Co. KG, Ostmilter Str. 28, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 1) Wöstmann GmbH & Co. KG, Ostmilte 38, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 2 / nur für Schweine) | (1) | Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wird in Großbetrieben je Betrieb die Gebühr erhoben, die sich aus den anliegenden Tabellen (Anlage 1) ergibt. Und zwar derzeit für Holwitt GmbH & Co. KG, Ostmilter Str. 28, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 1) Wöstmann GmbH & Co. KG, Ostmilte 38, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 2 / nur für Schweine) |
| (2) | Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum. | (2) | Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum. |
| | § 5 Gebühren für Trichinenuntersuchungen | | § 5 Gebühren für Trichinenuntersuchungen |
| (1) | Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z.B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier bei Untersuchung nach | (1) | Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z.B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier bei Untersuchung nach |
| | (a) der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode: 30,36 € | | entfallen entfal |
| | (b) der Verdauungsmethode (Digestionsmethode): | | der Verdauungsmethode (Digestionsmethode): |

Hinweis:

| Satzung bisher | | | | | | | Satzung | neu | | | |
|--|--|--|---|--|---|--|---|--|---|---|--|
| | bis 5 Tiere je Kalender- tag € | 6 – 15 Tiere je Kalender- tag € | 16 – 50 Tiere je Kalender- tag € | ab 51 Tiere je Kalender- tag € | | | bis 5 Tiere je Kalender- tag € | 6 – 15 Tiere je Kalender- tag € | 16 – 50 Tiere je Kalender- tag € | ab 51 Tiere je Kalender- tag € | |
| | 10,26 | 7,71 | 5,12 | 2,56 | | | 12,59 | 9,43 | 6,31 | 3,15 | |
| (2) Für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen, die im Kreis Warendorf erlegt und untersucht wurden, wird auf die Gebühr nach Absatz 1 verzichtet. | | | | | dor | die Trichinenunt f erlegt und unte zichtet. | | | | | |
| | § 6 Gebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen) | | | § 6 Gebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen) | | | | | | | |
| Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 3 oder § 5 erhoben. Es erfolgt ein Zuschlag von 6,63 € je Tier, wenn nicht mehr als 3 Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden. | | | Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 3 oder § 5 erhoben. Es erfolgt ein Zuschlag von 6,63 € je Tier, wenn nicht mehr als 3 Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden. | | | | ,63 € je | | | | |
| § 7 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben | | | | § 7 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben | | | | | | | |
| (1) Die Gebühr über Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in | | | | n in | (1) Die Gebühr über Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in | | | | n in | | |
| (a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch (b) Zerlegebetrieben (c) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen (d) Wildverarbeitungsbetrieben (e) Geflügelschlachtbetrieben (f) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse (g) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben (h) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben (i) Kühl- und Gefrierhäusern (j) sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben | | | | a) b) c) d) e) f) g) h) i) | Umpackbetrieber Zerlegebetrieber Herstellungsbetrieber Wildverarbeitung Geflügelschlach Umpackbetrieber Groß- und Zwisch Abgabestellen für Kühl- und Gefrie sonstigen zugeleit. | n rieben für Hack gsbetriebe tbetrieben en für Fleischer chenhandelsbe ür Fleisch aus I erhäusern | deisch oder Fle zeugnisse trieben solierschlachtbe | etrieben | gen | | |

| | Satzung bishe | r | Satzung neu | | | |
|--------------------------------|---|---------------------------------|--|--|--|---------|
| | beträgt | | | beträgt | | |
| | für den/die amtliche(n) Fachassistenten(Lebensmittelkontrolleur(in) je angefangene Viertelstunde, | in), den/die | 16,69€ | für den/ die amtliche(n) Fachassistenten Lebensmittelkontrolleur(in) je angefangene Viertelstunde, | (in), den/die | 18,32 € |
| | für den amtlichen Tierarzt/die amtliche T je angefangene Viertelstunde. | ïerärztin | 20,15€ | für den amtlichen Tierarzt/die amtliche T je angefangene Viertelstunde. | ierärztin | 15,82 € |
| (2) | entfällt | | | (2) entfällt | | |
| | § 8 Wartegebühr | | | § 8 Wartegebühr | | |
| gern hen l nach rung/ | Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine Viertelstunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine Viertelstunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung von mehr als eine Viertelstunde, wird nach Ablauf der o. a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt: | | Verzögert sich der Beginn der Schlachtung ur gern sich sonstige Amtshandlungen um mehr a hen Unterbrechungen der Amtshandlung von nach Ablauf der o. a. Zeiten eine Wartegebürung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen beträgt: | lls eine Viertelstund mehr als eine Vierte ihr erhoben, wenn | e oder entste- elstunde, wird die Verzöge- | |
| | | je angefangene Viertelstunde | | | je angefangene Viertelstunde | |
| | den/die amtliche(n) Fachassistenten (in) er den/die Lebensmittelkontrolleur(in) | 16,69 € | | für den/die amtliche(n) Fachassistenten (in) oder den/die Lebensmittelkontrolleur(in) | <mark>18,32 €</mark> | |
| für | den Tierarzt/ für die Tierärztin | 20,15 €. | | für den Tierarzt / für die Tierärztin | <mark>15,82 €</mark> | |
| | § 9 | | | § 9 | | |
| | Schlussbestimmungen | | | Schlussbestimmungen | | |
| (1) | (1) Diese Satzung tritt am 14.12.2019 in Kraft. | | | (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. | | |
| . , | (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Warendorf vom 18.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft. | | | (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt dorf vom 16.12.2019 über die Erhebung von auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer | on Gebühren für Am | |

Hinweis:

| Satzung bisher | Satzung neu |
|---|---|
| Für die in den Anlagen genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung. | Für die in den Anlagen genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung. |

Hinweis: